

BESCHLUSSVORLAGE V0979/22 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Integrationsbeauftragte/r
	Kostenstelle (UA)	0201
	Amtsleiter/in	Gumplinger, Ingrid
	Telefon	3 05-12 06
	Telefax	3 05-13 09
E-Mail	integration@ingolstadt.de	
Datum	18.11.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Migrationsrat	14.12.2022	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Bericht zum Thema Fachkräfteeinwanderung – Entwicklungen und rechtlicher Hintergrund
- mündlicher Bericht von Frau Melanie Rosenplänter

Antrag:

Der Migrationsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

gez.

Ingrid Gumplinger
Integrationsbeauftragte

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

3 Jahre Fachkräfteeinwanderungsgesetz – was hat sich getan?

Als Fachkräfte im Sinne des Aufenthaltsrechts (§ 18 AufenthG) gelten seit der Gesetzesneuerung 2019 sowohl Fachkräfte mit akademischer Ausbildung als auch mit Berufsausbildung. Für die beabsichtigte Einreise muss rechtzeitig ein Visumantrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden. In Ingolstadt liegen deutliche Steigerungen der Fallzahlen bei Visaanträgen vor, die jedoch auf verschiedene Einflüsse zurückzuführen sind.

Was ist das „beschleunigte Fachkräfteverfahren“?

Unternehmen und Fachkräfte aus Drittstaaten haben die Möglichkeit, das Einreiseverfahren zu verkürzen. Wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, können Unternehmen mit der entsprechenden Vollmacht der betroffenen ausländischen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) beantragen.

Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der örtlichen Ausländerbehörde oder bei der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) beantragen. Ein wesentlicher Vorteil den das beschleunigte Fachkräfteverfahren für Arbeitgeber und Fachkraft mit sich bringt, sind verkürzte Fristen, sowohl im Rahmen der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und bei der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit als auch bei der Auslandsvertretung.

Bayernweit zuständig für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (kurz: ZSEF) mit Sitz in Nürnberg.

Alle weiteren Informationen werden im mündlichen Bericht vorgetragen.